Samtgemeinde Elm-Asse
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Schöppenstedt, den 24.11.2015

RDS-Nr.: RDS SG 1/047

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Festsetzung der Abwassergebühr für die zentrale Niederschlagswasserentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, den Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 auf €/10 m² abflussrelevanter Fläche festzusetzen.

Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage zur RDS SG 1/047 vom 24.11.2015.

Begründung:

1.Grundsätzliches:

Diese Ratsdrucksache betrifft ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt, da nur für diesen Bereich der Samtgemeinde Elm-Asse zurzeit eine Niederschlagswassergebühr erhoben wird.

Im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt werden die Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung betrieben (§ 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung). Der Begriff der öffentlichen Einrichtung setzt nicht voraus, dass die personellen und sachlichen Mittel, die für den Betrieb der Einrichtung gewidmet sind, organisatorisch in die Samtgemeindeverwaltung eingegliedert sind. Sie darf sich also zum Betrieb einer Einrichtung auch eines privaten Unternehmens bedienen. Notwendig ist dann, dass sich die Samtgemeinde ein maßgebliches Einflussrecht behält, um ein allgemeines Nutzungsrecht der in Betracht kommenden Berechtigten zu angemessenen Bedingungen zu sichern. Durch die 51

%-ige Mehrheit in der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH ist diese Bedingung sichergestellt. Dem Samtgemeinderat obliegt die Festsetzung der als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung in der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt wird seit dem 01.01.2010 eine Gebühr i.H.v. 2,50 €/10 m² abflussrelevante Fläche erhoben.

Wesentlich für den Charakter einer Benutzungsgebühr ist die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, darf diese jedoch nicht überschreiten.

Der Kalkulationszeitraum wird – entsprechend der in § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes eingeräumten Möglichkeiten – auf wie bisher drei Jahre festgelegt.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberschreitungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Nachfolgend wird über das Ergebnis und die Folgerungen aus den letzten drei Kalkulationsjahren bzw. über die Prognoserechnung der kommenden drei Kalkulationsjahre berichtet.

2. Rückblick auf den Kalkulationszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015:

In der **Anlage 1** zu dieser Ratsdrucksache ist zunächst das Unterdeckungs-/ Überdeckungsergebnis des Bereiches Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2012 bis 2014 (2012 nachrichtlich) dargestellt; für das Jahr 2015 wurde eine hochgerechnete Prognose vorgenommen. Im Vergleich dieser Daten zu den Prognosedaten, wie sie der Ende 2012 vorgelegten Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Für die Jahre 2013 bis 2015 ergab sich aufgrund der seinerzeitigen Kalkulation eine jährliche Unterdeckung in Höhe von jeweils rund 40.000,00 Euro. Im Ergebnis schließt das Jahr 2013 mit einem Defizit in Höhe von rund 44.200,00 Euro und das Jahr 2014 mit einem Überschuss in Höhe von rund 4.300,00 Euro ab. Auf Basis der Hochrechnung wird das Jahr 2015 mit einer Unterdeckung in Höhe von 10.800,00 Euro abschließen.

Das in den Jahren 2014 und 2015 gegenüber der Prognose deutlich bessere Ergebnis hat insbesondere folgende Ursache:

In dem zwischen der Samtgemeinde Schöppenstedt und der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH in 1996 geschlossenen Entsorgungsvertrag ist das Entgelt geregelt, das die GmbH für die Wahrnehmung der Dienstleistung „Abwasserbeseitigung" erhält. Die GmbH

wiederum bedient sich zur Erfüllung der ihr übertragenden Aufgaben eines Betriebsführers, der Purena GmbH. Gegenstand des Entgeltes ist unter anderem auch ein Kalkulatorischer Zinssatz, der auf das betriebsnotwendige Kapital nach Abzug zinsfreier Zuschüsse und Beiträge berechnet wird. Aufgrund der historisch äußerst günstigen Kreditmarktzinsen wurden in 2014 Verhandlungen über vorfristige Zinssatzanpassungen geführt und abgeschlossen; das Ergebnis ist in die Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes eingeflossen mit der Folge, dass dieser um durchschnittlich 1,8 Prozent-Punkte niedriger liegt, als ursprünglich festgelegt. Gegenüber der Ende 2012 vorgenommenen Gebührenkalkulation konnte daraufhin der Zinsaufwand in den Jahren 2014 und 2015 um jeweils über 50.000,00 Euro vermindert werden.

Die übrigen Kostenarten weichen im Ergebnis nur unbedeutend von den seinerzeitigen Kalkulationen ab.

Ebenfalls entspricht das Gebührenaufkommen den seinerzeitigen Erwartungen.

3. Grundlagen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018:

In der **Anlage 1** zu dieser Ratsdrucksache werden ebenfalls die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Prognosedaten 2016 bis 2018 vorgelegt.

Hierzu folgende Erläuterung:

Betriebsführungspauschale:

Der der Niederschlagswasserbeseitigung zuzurechnende Anteil an der Betriebsführungspauschale errechnet sich aus dem auf diesen Abwasserbereich entfallenden Arbeitsanfall (festgehaltene Arbeitsstunden) des Betriebsführers. Hieraus ergibt sich ein Anteil von knapp 3 % an der Gesamtbetriebsführungspauschale. Eine Kostensteigerung von jährlich 2,5 Prozent ist eingerechnet.

Unterhaltung Leitungsnetze und Grundstücksanschlüsse:

Für die Unterhaltung der Leitungsnetze wurde ein jährlicher Aufwand von 11.000,00 Euro und für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen von jährlich 3.000,00 Euro kalkuliert. Die in 2012 entstandenen Kosten für die Unterhaltung des Leitungsnetzes von über 28.000,00 Euro sind, wie die Ergebnisse 2013 bis 2015 ausweisen, nicht repräsentativ; die Kosten waren zurück zu führen auf die Sanierung festgestellter defekter Rohrleitungen und Schächte.

Abschreibungen:

Die Verringerung der Abschreibungen beruht auf der abschließenden Abschreibung mehrerer Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen der Ab-

wasserentsorgung Schöppenstedt GmbH.

Zinsen:

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wird auf vorstehende Erläuterungen verwiesen. Er steigt zwar für die Jahre 2016 bis 2018 wieder leicht an, liegt aber gleichwohl bedeutend unter der ursprünglichen Kalkulation.

Gebührenrelevante Kosten insgesamt (brutto):

Die für die Kalkulationsjahre prognostizierten Bruttokosten von um die 230.000,00 Euro liegen erheblich unter den noch für die Jahre 2012 und 2013 festgestellten Kosten. Bei einer zugrunde zu legenden abflussrelevanten Fläche von 891.000 m^2 (siehe **Anlage 2** zu dieser Ratsdrucksache) würde sich für die Kalkulationsjahre eine kostendeckende Gebühr von 2,55 Euro bzw. 2,61 Euro je 10 m^2 abflussrelevante Fläche ergeben. Diese kostendeckende Gebühr liegt nur unerheblich über der zurzeit beschlossenen Gebühr in Höhe von 2,50 Euro je 10 m^2 abflussrelevanter Fläche. Aus diesem Grund wird – vorbehaltlich des letzten Absatzes - vorgeschlagen, die bisherige Gebühr in unveränderter Höhe für die Jahre 2016 bis 2018 festzulegen. Gleichwohl ist die Gebührenhöhe im Beschlussvorschlag noch offen gelassen.

Wie erwähnt, sollen Unterdeckungen des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes (ca. 50.700 Euro) innerhalb des neuen Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden. Das würde bedeuten, dass die Gebühr für die nächsten drei Jahre um rd. 19 Cent je 10 m^2 abflussrelevanter Fläche angehoben werden müsste. Mit der Entscheidung über die Gebührenhöhe hat der Rat festzulegen, ob das der Fall sein soll.
Nachrichtlich: die Unterdeckung aus den Jahren 2010 – 2012 wurde nicht in die Gebührenhöhe der Jahre 2013 – 2015 eingerechnet.

Regina Bollmeier

Anlagen: